

Satzung der Gemeinde Lastrup über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

- Durchgeschriebene Fassung –

Erstfassung der Satzung vom: 26.10.2001
In-Kraft-Treten: 01.01.2002
Änderung vom: bislang keine Änderung erfolgt

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Lastrup erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten (insbesondere der Geräte zur Ausspielung von Geld und Waren sowie Musikautomaten, ausgenommen sind Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige, der die in § 1 bezeichneten Geräte betreibt. Steuerschuldner ist auch derjenige Inhaber der Räumlichkeiten oder Grundstücke, in oder auf denen sich diese Geräte befinden, wenn er unmittelbar an den Einnahmen hieraus beteiligt ist.

§ 3 Steuerform

Die Vergnügungssteuer wird als Pauschsteuer nach festen Sätzen (§ 4) erhoben.

§ 4 Pauschsteuer nach festen Sätzen

(1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten (§1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen, ähnlichen Räumen oder an anderen für die Öffentlichkeit zugänglichen Orten 40 Euro
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 65 Euro
2. Musikautomaten 12 Euro

3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit

- a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen, ähnlichen Räumen oder an anderen für die Öffentlichkeit zugänglichen Orten 15 Euro
- b) bei Aufstellung in Spielhallen 25 Euro.

(2) Für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung eines Krieges zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer 500 Euro.

(3) Für Geräte nach Absatz 1 Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gem. Absatz 1 und 2.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme eines der in § 1 genannten Geräte.

(2) Die Steuer ist am 15. des folgenden Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde

- eine vierteljährliche Fälligkeit zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
- eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.

§ 6

Meldepflichten

Die Inbetriebnahme eines Gerätes i. S. d. § 1 dieser Satzung ist der Gemeinde Lastrup unverzüglich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 1 genannten Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Lastrup kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung handelt, wer entgegen § 6 dieser Satzung die Inbetriebnahme oder die Außerbetriebnahme eines Gerätes i. S. d. § 1 dieser Satzung der Gemeinde Lastrup nicht anzeigt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 (3) NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vergnügenssteuersatzung der Gemeinde Lastrup vom 06. Dezember 1985 sowie die dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.